

MEAG ProZins - Änderung der Vertragsbedingungen

Am 1. Juli 2011 wird das Gesetz zur Umsetzung der Neufassung der OGAW-Richtlinie in Kraft treten. Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 27. Juni 2011 werden die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen des oben genannten Fonds mit Wirkung zum 1. Juli 2011 an die durch das Gesetz geschaffene Gesetzeslage angepasst.

Mit Inkrafttreten der geänderten Vertragsbedingungen zum 1. Juli 2011 erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des Sondervermögens, die im Internet unter www.meag.com oder bei der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinen und der Besonderen Vertragsbedingungen lautet zukünftig wie folgt:

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die auf das Gesetz zur Umsetzung der Neufassung der OGAW-Richtlinie angepassten Allgemeinen Vertragsbedingungen für richtlinienkonforme Sondervermögen wurden bereits in der Veröffentlichung der beabsichtigten Umstellung des ebenfalls von der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH verwalteten Sondervermögens MEAG EuroKapital bekannt gemacht. Diese Veröffentlichung erfolgte im Juni 2011 sowohl im elektronischen Bundesanzeiger als auch auf der Internetseite der MEAG unter www.meag.com.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München,

(nachstehend "Gesellschaft" genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

richtlinienkonforme Geldmarktsondervermögen

MEAG ProZins,

die nur in Verbindung mit den für richtlinienkonforme Sondervermögen

von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Vertragsbedingungen“

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, die von der Gesellschaft als Geldmarktinstrumente von hoher Qualität eingestuft worden sind. Bei der Beurteilung, ob ein Geldmarktinstrument eine hohe Qualität aufweist, sind insbesondere die Kreditqualität, das Liquiditätsprofil sowie bei komplexen Produkten das operationelle Risiko und Kontrahentenrisiko zu berücksichtigen. Ein Geldmarktinstrument ist in Bezug auf die Kreditqualität dann nicht von „hoher Qualität“, wenn es nicht von jeder anerkannten Ratingagentur, die das Geldmarktinstrument bewertet hat, mindestens eines der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings erhalten hat oder, sofern kein externes Rating vorliegt, nicht eine gleichwertige Qualitätseinstufung im Rahmen des internen Ratingprozesses durch die Gesellschaft erfolgt ist. Bei Rating-Agenturen, die ihr höchstes Kurzfrist-Rating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie und damit als das höchste verfügbare Kurzfrist-Rating zu betrachten.

Daneben kann das Sondervermögen auch in Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden, wenn diese mindestens das Rating „investment grade“ einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben oder, sofern kein externes Rating vorliegt, eine gleichwertige Qualitätseinstufung im Rahmen des internen Ratingprozesses durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt ist.

Die Geldmarktinstrumente müssen eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren haben, vorausgesetzt der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin beträgt höchstens 397 Tage.

2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG.
3. Investmentanteile gemäß § 50 InvG, die die Kriterien der Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Absatz 2 InvG für Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur oder für Geldmarktfonds erfüllen.
4. Derivate gemäß § 51 InvG, sofern diese im Einklang mit dem Anlageziel des Sondervermögens stehen. Währungsderivate dürfen nur zu Absicherungszwecken erworben werden. Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Anlageziel

Vorrangiges Anlageziel des Sondervermögens ist es, den Wert des investierten Geldes zu erhalten und eine Wertsteigerung entsprechend dem Geldmarktzinssatz zu erwirtschaften.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente angelegt werden.
2. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.

3. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen:
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Frankreich
 - Großbritannien.
4. Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.
5. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Fondswährung des Sondervermögens lautet auf Euro. Der Erwerb von Vermögensgegenständen in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko abgesichert ist.
7. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher Vermögensgegenstände des Sondervermögens beträgt nicht mehr als 6 Monate.
8. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher Vermögensgegenstände des Sondervermögens beträgt nicht mehr als 12 Monate. Für die Berechnung der Restlaufzeit eines Vermögensgegenstandes ist grundsätzlich auf den Zeitraum bis zur rechtlichen Endfälligkeit des Instruments abzustellen. Bei einem Finanzinstrument mit eingebetteter Verkaufsoption kann für die Berechnung der Restlaufzeit allerdings ausnahmsweise auf den Ausübungszeitpunkt der Verkaufsoption anstelle auf den Zeitpunkt der Endfälligkeit des Finanzinstrumentes abgestellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind:
 - (i) die Verkaufsoption kann von der Gesellschaft am Ausübungstag frei ausgeübt werden;
 - (ii) der Ausübungspreis der Verkaufsoption befindet sich nahe dem zum Ausübungstag erwarteten Wert des Finanzinstruments; und

(iii) aufgrund der Anlagestrategie des Sondervermögens besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption am Ausübungstag ausgeübt wird.

§ 4 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Eine börsentägliche Rücknahme der Anteile wird gewährleistet; die Gesellschaft und die Depotbank können an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von der Rücknahme der Anteile absehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um grundsätzlich eine börsentägliche Ausgabe von Anteilen vorzunehmen.

§ 5 Anwendung

Die in den §§ 1 und 2 sowie § 3 Absatz 1 bis 4 genannten Kriterien sind auf alle ab dem 1. Juli 2011 erworbenen Vermögensgegenstände anzuwenden. Für die vor diesem Zeitpunkt erworbenen Vermögensgegenstände müssen diese Kriterien erst zum 1. Januar 2012 angewendet werden. Für vor dem 1. Juli 2011 bereits bestehende Sondervermögen ist § 3 Absatz 5 und 6 erst zum 1. Januar 2012 anzuwenden.

ANTEILKLASSEN

§ 6 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Rechten im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 38 Absatz 1 Satz 1 InvG; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungsfutures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 4 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 7 Anteilscheine

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteilscheine dieses Sondervermögens, die noch auf den Namen „HMT-Prozins“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG ProZins“ lautenden Anteilscheine.

§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Es wird weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag erhoben.

§ 9 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des Sondervermögens jeweils bis zu 1 % p.a. des Wertes des anteiligen Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des anteiligen Sondervermögens zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des Sondervermögens. Die Depotbankvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Sondervermögens zu berechnen. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen und der Thesaurierungsbeträge sowie des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - i) Kosten für die Beauftragung von externen Dienstleistern, insbesondere von Anlageberatern und Anlagemanagern;
 - j) Kosten für die Performance-Messung;
 - k) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen gemäß § 1 Nr. 3 im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Ge-

sellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 10 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens

zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.